

# S a t z u n g

## des Kreismusikverbandes Ludwigshafen/Rhein (KMV - LU)

---

### § 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen  
Kreismusikverband Ludwigshafen/Rhein e.V.
- (2) Der Kreismusikverband ist eine Vereinigung von musiktreibenden Vereinen und Gruppen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen und damit rechtsfähiger Verein.
- (4) Er ist regionaler Bestandteil des Landesmusikverbandes Rheinland-Pfalz e.V.
- (5) Er hat seinen Sitz in 6700 Ludwigshafen/Rhein.
- (6) Der Wohnsitz des jeweiligen Kreisvorsitzenden ist gleichzeitig Sitz der Geschäftsstelle.

### § 2 Zweck

- (1) Der Verband dient der Erhaltung und Förderung der Volksmusik und damit der Pflege einer bodenständigen Kultur in unserem Heimatgebiet.
- (2) Dieses Ziel wird erreicht durch:
  - a) Musiker- und Dirigentenkurse
  - b) Förderung der Jugendausbildung und Jugendpflege
  - c) Veranstaltung von Kreismusikfesten, Jugendmusiktagen und Wertungsspielen
  - d) Vermittlung geeigneter Musikkultur und ähnlicher fördernder Maßnahmen.
- (3) Der KMV - LU verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Verbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Der Verband wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Soweit nach den Vorschriften des BGB der Erwerb einer Vereinsmitgliedschaft möglich ist, kann auf schriftlichen Antrag jede Vereinigung als Mitglied aufgenommen werden, die für eine musikalische Tätigkeit geeignet ist und die Zwecke und Ziele des Kreismusikverbandes anerkennt und fördert.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Kreisvorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
- (3) Der Erwerb der Mitgliedschaft im KMV - LU schließt die Mitgliedschaft im Landesmusikverband Rheinland-Pfalz e.V. und in seinen übergeordneten Organen ein.

### § 4 Austritt und Ausschluß

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluß.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher der Kreisgeschäftsstelle gegenüber schriftlich zu erklären.

- (3) Mitgliedsvereinigungen, die ihren Pflichten wiederholt nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Verbandes schädigen, können durch den Kreisvorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an das Vermögen des Kreisverbandes oder seiner übergeordneten Organe.

## § 5 Rechte der Mitglieder

Jede Mitgliedsvereinigung ist berechtigt

- a) nach Maßgabe der Satzung an den Versammlungen des Kreismusikverbandes teilzunehmen und dort Anträge zu stellen
- b) an allen Veranstaltungen des KMV teilzunehmen
- c) sich von den zuständigen Organen des Verbandes in allen Musik- und Vereinsangelegenheiten beraten zu lassen
- d) Ehrungen und Auszeichnungen für ihre Mitglieder zu beantragen.

## § 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jede Mitgliedsvereinigung ist verpflichtet
  - a) allgemeine Anordnungen, die von den zuständigen Verbandsorganen als für alle Mitglieder bindend erlassen werden, einzuhalten
  - b) die vom Verband benötigten Berichte über Mitgliederzahl und Vereinsangelegenheiten rechtzeitig zu erstatten
  - c) als Beitrag die Verbandsumlage rechtzeitig zu entrichten.
- (2) Die Umlage wird für jedes Kalenderjahr von der Mitgliederversammlung im Haushaltsplan des KMV festgelegt und ist an den Kreisschatzmeister zu zahlen.

§ 7 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um die Volksmusik oder um den Kreismusikverband besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag von Vereinsmitgliedern zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.  
Über den Antrag entscheidet der Kreisvorstand.  
Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
- (2) Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen öffentlichen Veranstaltungen des Kreisverbandes freien Eintritt.  
Sie sind berechtigt, an den Versammlungen des KMV teilzunehmen.  
Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

§ 8 Organe

Die Organe des Kreismusikverbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand (Kreisvorstand)
- c) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich in den ersten vier Monaten stattfinden, wenn nicht besondere Umstände einen anderen Zeitpunkt erfordern.  
Zu ihr werden die Mitgliedsvereinigungen und der geschäftsführende Vorstand vom Kreisvorsitzenden spätestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen.  
Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes
  - b) die Entlastung des Kreisvorstandes
  - c) die Genehmigung des Haushaltsplanes
  - d) die Wahl des Kreisvorstandes, der Beisitzer<sup>2</sup> und der Kassenprüfer

- e) die Aufstellung und Änderung der Satzung
  - f) die Entscheidung über Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisvorstandes, welche dieser zur Entscheidung an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
  - g) die Beratung über die Auflösung des Kreismusikverbandes.
- (3) Stimmberechtigt ist jede anwesende Mitgliedsvereinigung und der KMV mit einer Stimme.  
Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (4) Jedes Mitglied einer dem Kreisverband angeschlossenen Vereinigung kann als Zuhörer an der Versammlung teilnehmen.
- (5) Der Kreisvorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn dies mindestens von 1/3 aller Mitgliedsvereinigungen unter Angabe von Gründen bei der Geschäftsstelle beantragt wird.  
Zu ihr wird vom Kreisvorsitzenden spätestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Die Einberufungsfrist kann aus wichtigen Gründen abgekürzt werden; sie muß jedoch mindestens eine Woche betragen.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung sind der Kreisgeschäftsstelle mindestens zwei Tage vor der Versammlung einzureichen.
- (7) Der Kreisvorsitzende oder sein Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, offen mit einfacher Mehrheit.  
Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.  
Wird der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so müssen diesem Antrag mindestens 1/4 der sich an der Abstimmung beteiligenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- (9) Mitglieder von Organen dürfen an Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.

- (10) Sämtliche Wahlen führt ein Wahlausschuß durch, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Vorsitzender und Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung, bei der Wahlen fällig sind, bestellt.
- (11) Der Wahlausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt das Wahlergebnis fest.  
Einsprüche gegen die Wahl sind noch während des Verlaufs der Mitgliederversammlung einzulegen. Diese entscheidet sofort endgültig über die Einsprüche, nachdem der Einsprechende seinen Einspruch vor der Versammlung begründet und der Vorsitzende des Wahlausschusses Stellung genommen hat.
- (12) Soweit bei Wahlen nur ein Vorschlag erfolgt, kann offen gewählt werden. Werden mehrere Vorschläge eingereicht, muß geheim abgestimmt werden.  
Als gewählt gilt derjenige, der die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (13) Sofern in der Satzung nichts anderes festgelegt ist, gelten bei Satzungsänderungen die Bestimmungen des BGB. Eine Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand (Kreisvorstand)

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- a) dem Kreisvorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden
  - c) dem Kreisschatzmeister
  - d) dem Kreisgeschäftsführer
  - e) dem Kreisdirigenten
  - f) dem Kreisjugendleiter
- (2) Die Mitgliederversammlung kann je einen Beisitzer aus Mitgliedsvereinigungen, die im geschäftsführenden Vorstand nicht vertreten sind, hinzuwählen.  
Die Beisitzer können an den Sitzungen des geschäfts-

- führenden Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen. Sie können sich vertreten lassen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand wird auf drei Jahre gewählt.  
Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Kreisvorstand wird vom Kreisvorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muß einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder des Kreisvorstandes unter Darlegung der gewünschten Tagesordnung beantragen. Der Kreisvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Der Kreisvorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (6) Die Arbeit der Mitglieder des Kreisvorstandes ist ehrenamtlich.  
Aufwandsentschädigungen und Reisekosten werden zur Deckung der baren Auslagen gewährt.

§ 11 Vorstand im Sinne des § 26 BGB

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
- a) der Kreisvorsitzende
  - b) der stellvertretende Kreisvorsitzende
- Der Kreisvorsitzende und sein Stellvertreter sind berechtigt, den Verband auch allein zu vertreten.
- (2) Der Kreisvorsitzende hat die gesetzlichen Aufgaben des Kreisvorstandes zu erledigen, insbesondere die laufenden Geschäfte abzuwickeln.  
Er ist für die Ausführung der Beschlüsse der Organe des KVM verantwortlich.
- (3) Im Falle einer Verhinderung wird der Kreisvorsitzende durch seinen Stellvertreter vertreten.  
Der Kreisvorsitzende kann jederzeit seinem Stellvertreter einen speziellen oder allgemeinen Auftrag zu seiner Vertretung erteilen.

§ 12 Kreisschatzmeister

- (1) Die Kassengeschäfte erledigt der Kreisschatzmeister.  
Auszahlungen dürfen nur geleistet werden, soweit sie im Haushaltsplan veranschlagt sind. Außer- und überplanmäßige Ausgaben über 100,00 DM bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Kreisvorstandes.
- (2) Er hat den Haushaltsplan rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung aufzustellen.
- (3) Nach Schluß des Rechnungsjahres fertigt der Kreisschatzmeister den Jahresabschluß. Dieser ist von zwei Kassensprüfern auf seine sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.
- (4) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Stellvertretender Kreisschatzmeister ist der Kreisgeschäftsführer.

§ 13 Kreisgeschäftsführer

- (1) Der Kreisgeschäftsführer hat über die Sitzungen der Organe Niederschriften zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten müssen.
- (2) Die Niederschriften sind vom Geschäftsführer und dem Kreisvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (3) Stellvertretender Kreisgeschäftsführer ist der Kreisschatzmeister.

§ 14 Kreisdirigent

Der Kreisdirigent hat den Kreisvorstand in allen musikalischen Angelegenheiten zu beraten. Er steht



den Vereinen in speziellen musikalischen Fragen zur Verfügung und wirkt insbesondere bei Kreismusikfesten, Wertungsspielen und Musiklehrgängen mit.  
Stellvertretender Kreisdirigent ist der Kreisjugendleiter.

§ 15 Kreisjugendleiter

Der Kreisjugendleiter hat den Kreisvorstand in allen Angelegenheiten der Jugendausbildung zu beraten. Er steht den Vereinen in speziellen Fragen der Jugendausbildung zu Verfügung und wirkt insbesondere bei Ausbildungslehrgängen und den Jugendmusiktagen mit.  
Stellvertretender Kreisjugendleiter ist der Kreisdirigent.

§ 16 Beisitzer

- (1) Die Beisitzer sollen um einen guten Kontakt der Mitgliedsvereinigungen aus den einzelnen Bereichen zum Kreisvorstand bemüht sein und deren Probleme und Anliegen im Kreisvorstand vortragen.
- (2) Jeder Beisitzer kann vom Kreisvorsitzenden mit einer speziellen Aufgabe in seinem Bereich betraut werden.

§ 17 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Kreismusikverbandes Ludwigshafen/Rhein kann nur durch Beschluß einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.  
Die Auflösung muß mit mindestens  $3/4$  der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.  
Der Antrag auf Auflösung gilt nur dann als wirksam gestellt, wenn er in einer Mitgliederversammlung beraten wurde und anschließend nach Maßgabe des § 9 eine Mehrheit von  $3/4$  der abgegebenen gültigen Stimmen gefunden hat.  
Findet er diese Mehrheit, so ist innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung über den Auflösungsantrag einzuberufen.

- (2) Im Falle der Auflösung des Kreismusikverbandes Ludwigshafen/Rhein ist das vorhandene Vermögen mit sämtlichen Akten der für den Sitz des Verbandes zuständigen Kreisverwaltung zu übergeben mit der Bestimmung, es im Interesse einer künftigen, den Zweck des § 2 erfüllenden Volksmusiker- oder Blasmusikerorganisation zu verwalten.  
Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden, wenn das Finanzamt dieser beabsichtigten Verwendung zustimmt.

Vorstehende Satzung des Kreismusikverbandes Ludwigshafen/Rhein ist am 23. April 1985 in Hochdorf von der Mitgliederversammlung rechtsgültig beschlossen worden.